

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Juli 1961

2506. Baulinien. Am 14. Juni 1961 ersuchte der Gemeinderat Illnau um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Januar 1961 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an folgenden Strassen des Quartiers Guldibuck (mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1746 vom 25. Juni 1953 genehmigter Quartierplan):

1. Strasse I. Kl. Nr. 4, Brüttenerstrasse in Effretikon,
2. an den Quartierstrassen B, C und F.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 9. Juni 1961 sind gegen diesen am 7. Februar 1961 im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

1. Strasse I. Kl. Nr. 4, Brüttenerstrasse.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1746 vom 25. Juni 1953 zwischen dem Areal des Primarschulhauses und der G-Strasse genehmigten Baulinien mit einem Abstand von 18,5 m werden aufgehoben und durch solche mit einem Abstand von 22 m ersetzt. Gleichzeitig ist die Linienführung am nördlichen Ende der Brüttenerstrasse korrigiert worden. Die Baulinien an zwei der drei im mittleren Teil einmündenden Sackstrassen werden aufgehoben. Der neue Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

2. Quartierstrassen.

- a) B-Strassen.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1746 vom 25. Juni 1953 genehmigten Baulinien bleiben unverändert. Hingegen wird die Baulinie bei der Einmündung der im alten Quartierplan vorgesehenen F-Strasse durchgezogen und die Baulinien an der F-Strasse zwischen B- und C-Strasse werden aufgehoben. Diese Aenderung ist im Hinblick auf die neue Linienführung der C-Strasse zweckmässig.

- b) C-Strasse.

Diese Quartierstrasse wird zwischen der Einmündung der F-Strasse bis zur G-Strasse in ihrer Linienführung korrigiert und damit dem bestehenden Flurweg weitgehend angepasst. Diese Linienführung ist verglichen mit jener des alten Quartierplanes flüssiger. Die Baulinienabstände bleiben unverändert.

- c) F-Strasse.

Die Baulinien an der F-Strasse werden, soweit sie nicht aufgehoben sind, im oberen Teil durch Abschrägung der Ecken bei den Einmündungen geringfügig korrigiert. Diese Korrekturen sind zweckmässig.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Illnau vom 13. Januar 1961 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an der Strasse

I. Kl. Nr. 4, Brüttenerstrasse, sowie an den Quartierstrassen B, C und F im Gebiet des Quartierplanes Guldibuck in Effretikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juli 1961.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler